

➤ § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle von der Orthopädietechnik von Bülzingslöhnen GmbH (nachfolgend „OtvB“ genannt) abgeschlossenen Verträge über die Lieferung und Wartung von beweglichen Sachen, insbesondere von herzustellenden oder Instand zu setzenden orthopädischen Hilfsmitteln (nachfolgend „Hilfsmittel“) und Sanitätsartikeln, soweit OtvB nicht vertraglich oder gesetzlich an abweichende Regelungen gebunden ist. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn OtvB diesen ausdrücklich zustimmt.

➤ § 2 Angebote, Vertragsschluss, Schriftform, Produktänderungen

1. Die Angebote von OtvB sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des bei OtvB eingegangenen Auftrages, spätestens jedoch mit Benachrichtigung des Bestellers oder des Hilfsmittelträgers über die Fertigstellung des Hilfsmittels, zustande.
2. Bestellungen, Annahmeerklärungen sowie sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Vereinbarungen betreffend die Ausführung der Bestellung.
3. OtvB behält sich das Recht vor, während der Ausführung der Bestellung die sich aus Veränderung der technischen Grundlagen, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Weiterentwicklung der Herstellungstechnik ergebenden veränderten Konstruktionsmöglichkeiten zu berücksichtigen, sofern sich daraus keine für den Besteller nachteiligen Auswirkungen auf das bestellte Hilfsmittel ergeben. Eine Verpflichtung zur Vornahme solcher Änderungen an bereits bestellten oder ausgelieferten Hilfsmitteln besteht nicht.

➤ § 3 Preise, Übergabe, Gefahrübergang, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Vorbehaltlich einer abweichenden verbindlichen Regelung beinhalten die vereinbarten Preise weder Verpackung oder Versand noch Aufwendungen des Bestellers, welche durch die individuelle Anpassung des Hilfsmittels entstehen. Die Art und Weise der Lieferung und Übergabe des Hilfsmittels an den Besteller wird von OtvB festgelegt.
2. Soweit eine individuelle Anpassung des Hilfsmittels an den Hilfsmittelträger erforderlich ist, wird OtvB den Besteller hierüber spätestens bei Vertragsschluss informieren. Eine individuelle Anpassung nimmt OtvB vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Verpflichtungen nur an ihrem Firmensitz oder wahlweise einer Niederlassung vor. Dazu wird OtvB mit dem Hilfsmittelträger einen Termin zur Anpassung vereinbaren und diesen Termin auch dem Besteller mitteilen. Sollte der Hilfsmittelträger dem Termin fernbleiben, so wird OtvB ihm einen zweiten Anpassungstermin innerhalb einer angemessenen Nachfrist mitteilen, verbunden mit der Androhung der Vertragsauflösung, falls auch dieser Termin versäumt wird. Die durch die Nichteinhaltung des Anpassungstermins entstandenen Aufwendungen hat der Besteller zu tragen, mindestens jedoch EUR 100,00. Das Recht beider Parteien, einen geringeren oder höheren Aufwendungsbetrag nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Die dem Hilfsmittelträger durch die individuelle Anpassung entstehenden Kosten (Anreise, Übernachtung, etc.) hat dieser selbst zu tragen. Erscheint der Hilfsmittelträger auch zu dem zweiten von OtvB festgelegten Termin nicht, so ist OtvB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den entstandenen Schaden geltend zu machen. Eine weitergehende Haftung des Bestellers bleibt hiervon unberührt.
3. Im Falle des Versandes erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Art des Versandes wird von OtvB unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Bestellers festgelegt. Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung auf den Besteller über, sobald OtvB die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen Dritten ausgeliefert hat.
4. Im Falle der individuellen Anpassung geht die Gefahr mit Übergabe des Hilfsmittels an den Hilfsmittelträger auf den Besteller über. Sollte der Hilfsmittelträger dem vereinbarten ersten Termin zu Anpassung fernbleiben, so geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.
5. Soweit eine individuelle Anpassung des gelieferten Hilfsmittels infolge unvorhersehbarer körperlicher Veränderungen bei dem Hilfsmittelträger zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und dem ersten Anpassungstermin nicht mehr möglich ist, kann OtvB die der geleisteten Arbeit entsprechende Vergütung sowie entstandene Auslagen verlangen. Eine weitergehende Haftung des Bestellers bleibt hiervon unberührt.
6. Soweit die angegebenen Preise nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen verbindlich sind, beruhen sie auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannten Kalkulationsgrundlagen. Änderungen dieser Kalkulationsgrundlagen (z.B. Erhöhung der Lohnkosten, Preiserhöhung bei Fremdmaterial, etc.) berechtigen OtvB, angemessene Preisanpassungen vorzunehmen, soweit die Übergabe bzw. Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt.
7. Mangels anderweitiger verbindlicher Regelungen ist der Kaufpreis / Werklohn innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Erhalt des Hilfsmittels zu begleichen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn OtvB über den gesamten Rechnungsbetrag uneingeschränkt verfügen kann.
8. Bei Zahlungsverzug des Sozialversicherungsträgers ist OtvB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen. Gegenüber sonstigen Bestellern beträgt der Verzugszins 5 % über dem jeweiligen Basiszins. Das Recht von OtvB, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
9. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf einredefreien Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

➤ § 4 Widerrufsrecht für Verbraucher

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Haustürgeschäften) oder Fernabsatzverträgen hat der Käufer, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ein Widerrufsrecht.

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Haben Sie mehrere Waren in einer einheitlichen Bestellung bestellt, die getrennt geliefert werden, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Orthopädietechnik von Bülzingslöwen GmbH, Am Unkelstein 8, 47059 Duisburg, Fax 0203-9369292, service@otvb.de mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch unser Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihren Widerruf auch schriftlich oder in Textform richten an:

Orthopädietechnik von Bülzingslöwen GmbH
Am Unkelstein 8
47059 Duisburg
Fax 0203-9369292
service@otvb.de

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Die Waren sind zurückzusenden an:

Orthopädietechnik von Bülzingslöwen GmbH, Am Unkelstein 8, 47059 Duisburg

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit den Produkten zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf dessen persönlichen Bedürfnissen zugeschnitten sind.

Bei Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nach Entfernung der Versiegelung nicht zur Rückgabe geeignet sind, erlischt das Widerrufsrecht, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. Das gilt insbesondere für steril verpackte Waren.

➤ § 5 Lieferfristen, Rücktritt, Verzug

1. Im Falle des unberechtigten Rücktritts des Bestellers sind die OtvB nachweislich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 2 % des Auftragswertes zu erstatten. Hierdurch wird das Recht beider Parteien, einen tatsächlichen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen, nicht berührt. Weitergehende Ansprüche von OtvB bleiben durch diese Regelung unberührt.
2. Vorbehaltlich anderweitiger verbindlicher Regelungen sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Sie begründen kein Fixgeschäft.
3. Bei unverbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen kann ein Rücktrittsrecht des Kunden bei verzögerter Lieferung nur dann ausgeübt werden, wenn die unverbindliche Lieferzeit um mehr als zwei Wochen überschritten ist und der Kunde nach Fristablauf unter schriftlicher Setzung einer Nachlieferungsfrist von weiteren zwei Wochen erklärt hat, am Vertrag nicht festhalten zu wollen. Diese Regelung gilt bei Ablauf verbindlicher Liefertermine und Lieferfristen im Hinblick auf das Setzen einer Nachlieferungsfrist entsprechend.
4. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer bei OtvB oder seinen Zulieferern eintretender Hindernisse, die OtvB ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird OtvB endgültig von ihrer Leistungspflicht frei. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
5. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät OtvB gegenüber dem Besteller nur dann in Verzug, wenn OtvB die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung aus von OtvB nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
6. Der Besteller kann Ersatz seines Verzugsschadens nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verlangen, soweit der Schaden nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 5 % des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Waren, mit deren Lieferung sich OtvB in Verzug befindet. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den entstandenen Schäden um Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

➤ § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von OtvB gelieferten Hilfsmittel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum von OtvB. Gegenüber einem Sozialversicherungsträger gilt dies darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen Forderungen, die OtvB gegenüber dem Sozialversicherungsträger gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen von OtvB.
2. Stellt der Besteller nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet sowie bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist OtvB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nach Rücknahme ist OtvB berechtigt, die Ware unter Anrechnung des Erlöses auf die Verbindlichkeiten des Kunden zu verwerten.
3. OtvB wird auf Verlangen des Bestellers auf ihre Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt verzichten, wenn und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt oder wenn der Besteller sämtliche mit dem jeweiligen Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat.

➤ § 7 Gewährleistungsrechte

Sofern die Ursache eines Mangels bereits bei Gefahrübergang nach § 3 Ziff. 3 oder 4 vorlag, haftet OtvB für Mängel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. OtvB leistet gegenüber Sozialversicherungsträgern bei Mängeln, die sich innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang zeigen, eine kostenlose Nachbesserung. Gegenüber anderen Bestellern erfolgt die Mängelbeseitigung bei Lieferung eines neuen Hilfsmittels nach Wahl des Bestellers durch Nachbesserung oder Nachlieferung, es sei denn, dass die gewählte Art der Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Bei Instandsetzungen legt OtvB unter Beachtung vertraglicher und gesetzlicher Vorgaben die Art der Mängelbeseitigung fest. Ausgetauschte Hilfsmittel oder Teile davon werden Eigentum von OtvB.
2. Erfüllungsort für eine ggf. notwendige Nacherfüllung ist die Niederlassung, die die Versorgung durchgeführt bzw. das Hilfsmittel abgegeben hat. Sollten auf Grund des Gewährleistungsfalles für den Patienten und ggf. dessen Begleitung Reise- und /oder Übernachtungskosten anfallen, trägt diese der Patient selbst.
3. Schadensersatz kann der Besteller nur nach Maßgabe des § 7 verlangen.

- Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen bei einer unwesentlichen Abweichung der Beschaffenheit des gelieferten Hilfsmittels von der vereinbarten Beschaffenheit. Kein Sachmangel liegt vor, wenn eine individuelle Anpassung des gelieferten Hilfsmittels infolge unvorhersehbarer körperlicher Veränderungen bei dem Hilfsmittelträger zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und dem Anpassungstermin nicht mehr möglich ist.
- OtvB haftet für die gewöhnliche Haltbarkeit und Nutzungsdauer von Verschleißteilen (Schutzvorrichtungen, -überzüge, Puffer, Anschläge, etc.), die bei sachgemäßer Nutzung des Hilfsmittels durchschnittlich zu erwarten ist im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung. Vorzeitiger Verschleiß oder Unbrauchbarkeit der Einzelteile / Verschleißteile infolge unsachgemäßer oder übermäßiger Nutzung, unvorhersehbarer körperlicher Veränderungen oder übermäßig starker Schweißbildung begründen keine Gewährleistungsrechte.

➤ § 8 Haftung

- Schadensersatzansprüche kann der Besteller nur geltend machen, wenn OtvB Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn OtvB eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat.
- Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von OtvB auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- Ziff. 1 und 2 gelten nicht für die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffungsgarantie sowie für die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit und Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

➤ § 9 Sonstige Bestimmungen, Verbraucherschlichtung

- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen Regelung am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren.
- OtvB beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle, Handwerkskammer Düsseldorf, verhandelt werden.

➤ § 10 Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

➤ § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von OtvB.
- Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit einem Sozialversicherer oder einem anderen Unternehmer, einschließlich Streitigkeiten aufgrund erfüllungshalber gegebener Wechsel und Schecks wird als Gerichtsstand der Hauptsitz von OtvB vereinbart. OtvB ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.
- Ziff. 2 findet auch Anwendung gegenüber Privatpersonen, falls diese die im Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder falls ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.